

Gesetzes vom 16. Juni 1890, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend, eventuell der später etwa an die Stelle dieses Gesetzes tretenden gesetzlichen Bestimmungen, besteuert. Uebrigens wird die gesetzliche Grundsteuer von dem im Fürstenthume Reuß gelegenen Grundeigenthume erhoben, welches zu der in Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn gehört.

Artikel 13.

Eine Veräußerung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn ebenso wie die Einstellung des Betriebes derselben oder dessen Uebertragung an einen anderen Betriebsunternehmer bedarf der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung.

Artikel 14.

Gegenseitiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 26. Juli 1890.

Walter Engelhardt. Dr. Paul Hermann Ritterstädt.

346.